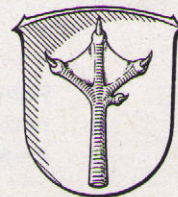


Gemeinde Groß-Zimmern

Der Bürgermeister
als Straßenverkehrsbehörde



Der Bürgermeister Postfach 64842 Groß-Zimmern

Rathausplatz 1 64846 Groß-Zimmern
Telefon Zentrale 06071 / 9702 - 0
Fax 06071 / 7 19 76
UST-IdNr.: DE111608923

Piratenpartei Kreisverband
Darmstadt-Dieburg
Herrn Peter Löwenstein
Finkenweg 3
64839 Münster

Sprechzeiten:	Rathaus	Bürgerbüro
Montag	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 13. ⁰⁰ -15. ³⁰ Uhr	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 13. ⁰⁰ -15. ³⁰ Uhr
Dienstag	geschlossen	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr
Mittwoch	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 15. ⁰⁰ -18. ⁰⁰ Uhr	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 15. ⁰⁰ -18. ⁰⁰ Uhr
Donnerstag	geschlossen	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr
Freitag	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/in

Tel. Durchwahl

Datum

121-09

Frau B.Göbel

9702 - 25

10.07.2013

Durchführung des § 16 des Hess. Straßengesetzes vom 08.06.2003 in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung und Plakatordnung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 16.04.2002

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakattafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen
Plakatierung für die Landes- und Bundestagswahl 2013 (je 10 Stück)

Sehr geehrte Damen und Herren , sehr geehrter Herr Löwenstein,
aufgrund Ihres Antrags vom 27.05.2013 erteile ich Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

- Ihnen wird gestattet im Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen 20 Plakattafeln aufzustellen.
- Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 11.08.2013 bis 23.09.2013 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
 - Plakattafeln, Hinweisschilder dürfen nur gemäß beiliegender Standortliste aufgestellt werden und sind mit beigefügten Etiketten zu versehen.
 - Während der Wahlzeit am Sonntag, dem 22.09.2013 ist in und an den Wahlgebäuden (Mehrzweckhalle Groß-Zimmern und Kindergarten Blumenstraße), sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern vor dem Gebäudeeingang das Aufstellen von Wahlplakaten untersagt.
- Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Gebühr in Höhe von Euro (pro Tag 2,50 EUR) festgesetzt.
 Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- An gemeindliche Anlagen und Kreisverkehrsplätzen darf nicht plakatiert werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der